

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches landwirtschaftliches Wochenblatt. 1911-1954 1916

44 (28.10.1916)

Der Bezugspreis beträgt einfl. Post- und Beleggebühr 4 Mark jährlich. Die Mitglieder des Badischen Landwirtschaftlichen Vereins erhalten durch diesen das Wochenblatt frei ins Haus zugesandt.

Auflage 48 000 Exemplare

Die Mitglieder aller anderen landwirtschaftlichen Vereinigungen bei Zahlung bekommen das Wochenblatt bei Bestellung durch die Badische Landwirtschaftskammer zum Preise von 2 Mark frei ins Haus geliefert.

Badisches Landwirtschaftliches Wochenblatt

Amliches Organ der Badischen Landwirtschaftskammer
und Organ des Badischen Landwirtschaftlichen Vereins

Nr. 44. 1916.

Herausgegeben von der Badischen Landwirtschaftskammer

Karlsruhe, 28. Oktober.

Verantwortlicher Redakteur: Geschäftsführender Direktor der Badischen Landwirtschaftskammer, Ökonomierat Dr. Müller; für die „Landwirtschaftlichen Vereinsnachrichten“ U. Keller, Generalsekretär des Badischen Landwirtschaftlichen Vereins, beide in Karlsruhe.

Mit Ausnahme derjenigen für den Abdruck „Landwirtschaftliche Vereinsnachrichten“ und der Inserate sind an die Badische Landwirtschaftskammer, Karlsruhe, Erlangenstraße 43, zu richten. Einleitungen, die unter „Landwirtschaftliche Vereinsnachrichten“ aufgenommen werden sollen, sind an den Badischen Landwirtschaftlichen Verein, Karlsruhe, Pantheonstraße 2, zu senden. — Anzeigen (für die viergespaltene 2 mm hohe Zeile ober oder unter Raum 50 Pf., bei Wiederholungen tarifreter Rabatt, der bei Klagerhebung, zwangsweiser Beilegung und Konfuzverfahren hinwiegend) sind an die G. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe, Karlsruherstraße 14, zu richten. Erscheinungsort Karlsruhe.

Inhalt:

Saatgutliste 1916.

Neue Verordnungen und Bekanntmachungen. Bekanntmachung über Kartoffeln. — Verordnung über den Abfall von Weißkohl. — Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel. — Bekanntmachung über die Preise für zuckerhaltige Futtermittel.

Aufsätze. Landwirte, sichert Euch das jetzt angebotene Kraftfutter durch Abschluß von Schweinemastverträgen. — Tabakverkauf 1916. — Hühnerfutter aus dem Balde. — Sonstige Mitteilungen (Rentammann Hölzer betr.). Bücherchau. Landwirtschaftliche Besprechung. — Marktbericht. Sammelanzeiger.

Vorsicht beim Verkauf von Rüben. Behaltet soviel für Euch, daß die Viehhaltung, namentlich auch die Schweinehaltung gut gesichert ist, zumal die Kartoffeln für die menschliche Ernährung benötigt werden.

Landwirte prüft Eure Feuerversicherung!

Saatgutliste 1916.

Es wurde weiter entgeltlich anerkannt:

Fruchtart	Sorte	Abfaat	Preis für 100 kg
-----------	-------	--------	------------------

Gutspächter Horch, Lamprechtshof,
Post Grünwettersbach, Station Durlach.

Muerweigen | Strubes Kreuzung 56 | ältere | 34.—

Neue Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung
über Kartoffeln.

Vom 14. Oktober 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmahnahmen zur Sicherstellung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Die Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln (§ 2 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 590) hat nach dem Grundsatze zu erfolgen, daß bis zum 15. August 1917 nicht mehr als 1 1/2 Pfund Kartoffeln für den Tag und Kopf der Bevölkerung durchschnittlich verwendet werden dürfen. Dabei ist vorzuschreiben, daß der Kartoffelerzeuger auf den Tag und Kopf bis 1 1/2 Pfund Kartoffeln seiner Ernte für sich und für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden darf, während im übrigen der Tagesbedarf auf höchstens 1 Pfund Kartoffeln mit der Mahgabe festzusetzen ist, daß der Schweizerarbeiter eine tägliche Rulage bis 1 Pfund Kartoffeln erhält.

§ 2. Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelbäckemehl sowie Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, nicht verfüttert werden.

Kartoffeln, die als Speisekartoffeln oder als Fabrikkartoffeln nicht verwendbar sind, dürfen an Schweine und an Federvieh und, soweit die Verfütterung an Schweine und an Federvieh nicht möglich ist, auch an andere Tiere verfüttert werden.

§ 3. Es ist verboten, Kartoffeln einzujäuern und die an die Trocknertrockner-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin abzuliefernden Mengen zu vergällen oder mit anderen Gegenständen zu vermengen.

§ 4. Der Handel und der Verkehr mit Saatkartoffeln ist bis auf weiteres verboten.

Verträge über Lieferung von Saatkartoffeln gelten, soweit die Lieferung nicht bis zum 20. Oktober 1916 erfolgt ist, als aufgehoben.

§ 5. Als Kommunalverband im Sinne dieser Anordnung gilt die von der Landeszentralbehörde gemäß § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) bestimmte Behörde.

§ 6. Wer den Vorschriften im § 2 Abs. 1, § 3, § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 7. Die Bekanntmachung über die Verfütterung von Kartoffeln vom 23. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1075) wird aufgehoben.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:

Dr. Helfferich.

**Verordnung
über den Absatz von Weißkohl.**

Vom 21. Oktober 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernahrung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann für bestimmte, örtlich abgegrenzte Gebiete bestimmen, daß Weißkohl nur mit ihrer Genehmigung abgesetzt werden darf. Zum Absatz an Verbraucher innerhalb des Gebiets bedarf es der Genehmigung nicht, sofern nicht mehr als 10 Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann die Höchstmenge anderweit bestimmen und einen Höchstpreis für den Absatz unmittelbar an die Verbraucher festsetzen.

Soweit die Reichsstelle für Gemüse und Obst von der Befugnis des Abs. 1 Gebrauch macht, haben die Besitzer von Weißkohl der Geschäftsabteilung der Reichsstelle, G. m. b. H. in Berlin auf Erfordern Auskunft über die Ware zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleiben zulässig, die Verfütterung jedoch nur, soweit der Weißkohl zum menschlichen Genuß nicht geeignet ist.

§ 2. In den Fällen des § 1 Abs. 1 haben die Besitzer von Weißkohl auf Verlangen der Reichsstelle für Gemüse und Obst die Ware an deren Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin oder die von dieser bestimmten Stellen käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen.

Die Geschäftsabteilung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, G. m. b. H. in Berlin oder die von ihr bestimmten Stellen haben für die Ware einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Dieser darf den von der Reichsstelle für Gemüse und Obst nach Anhörung von Sachverständigen für das Gebiet festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag der Geschäftsabteilung der Reichsstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die zuständige Behörde setzt den Übernahmepreis endgültig fest. Der Übernahmepreis muß niedriger sein, als der nach Abs. 2 festgesetzte Preis.

§ 3. Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Anwendung des § 2 ergeben, werden, vorbehaltlich der Vorschrift im § 2 Abs. 3, endgültig von der höheren Verwaltungsbehörde des Ortes entschieden, an dem sich die Ware zur Zeit der Stellung des Verlangens auf läufige Überlassung befindet.

§ 4. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer Weißkohl ohne die nach § 1 Abs. 1 erforderliche Genehmigung absetzt;
2. wer den nach § 1 Abs. 1 festgesetzten Preis überschreitet oder einen andern zum Abschluß eines Vertrags aufordert, durch den der Preis überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrage erbiertet;
3. wer eine von ihm nach § 1 Abs. 2 erforderliche Auskunft nicht in der gefestigten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der ihm obliegenden Pflicht zur pfleglichen Behandlung nicht nachkommt;
4. wer dem nach § 2 Abs. 1 gestellten Verlangen, Weißkohl zu liefern und zu verladen, nicht nachkommt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:

Dr. Helfferich.

Verordnung.

über zuckerhaltige Futtermittel.

Vom 5. Oktober 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Massnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen nachstehend aufgeführte Gegenstände (zuckerhaltige Futtermittel):
Melasse,

Melassefuttermittel,

Schnitzel, nass oder getrocknet (Rübenschnitzel, Melasse-schnitzel, Zuckerschnitzel).

Etwa bestehende, noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen keine Ausnahme von den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2. Zuckerhaltige Futtermittel dürfen nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Dies gilt nicht in folgenden Fällen:

1. Die Landesfuttermittelstellen, die von diesen bestimmten Stellen, die Kommunalverbände und die vom Reichskanzler bestimmten besonderen Stellen (§ 11) dürfen zuckerhaltige Futtermittel, die sie von der Bezugsvereinigung zum Zwecke des Absatzes erhalten haben, absetzen, soweit der Absatz unter Einhaltung der nach §§ 11, 12 getroffenen Anordnungen erfolgt.

2. Rübenverarbeitende Zuckerraffinerien dürfen höchstens 75 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden nassen Schnitzel in Form von nassen Schnitzeln oder die entsprechende Menge in Form von Trockenschnitzeln oder Melasseschnitzeln,

40 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden Zuckerschnitzel (Steffensche Bräuschnitzel) an die rübenliefernden Landwirte zurückliefern. Ein Teil Trockenschnitzel oder Melasseschnitzel ist mindestens 10 Teilen nasser Schnitzel gleichzusetzen.

Zuckerraffinerien dürfen ihren Schnitzeln Melasse eigener Erzeugung antrocknen, doch darf im ganzen nicht mehr Melasse antrocknet werden, als einem halben vom Hundert des Gesamtgewichts der auf Zucker zu verarbeitenden Rüben entspricht.

§ 3. Wer bei Beginn eines Kalendervierteljahres zuckerhaltige Futtermittel in Gewahrsam hat, hat die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mengen, getrennt nach Arten und Eigentümern, unter Nennung der Lehieren, der Bezugsvereinigung anzuzeigen. Die Anzeigen sind jeweils bis zum 5. Tage des Kalendervierteljahres zu erstatten. Die Anzeigepflicht gilt nicht für die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 abgegebenen Mengen und nicht für Landwirte hinsichtlich der nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ihnen gelieferten Schnitzel.

Zuckerraffinerien haben bis zum 5. Tage jedes Kalendervierteljahres anzuzeigen, welche Mengen Melasse und Schnitzel sie in dem laufenden Kalendervierteljahre voraussichtlich herstellen werden. Hierbei ist anzugeben, wieviel Schnitzel sie auf Grund des § 2 Abs. 2 Nr. 2 an die rübenliefernden Landwirte zurückliefern.

Die Anzeigepflichtigen haben zugleich anzugeben, ob und wie lange sie die Gegenstände ohne wesentliche Störung ihres Betriebes nach Maßgabe der vorhandenen Einrichtungen aufbewahren können.

§ 4. Die Eigentümer von zuckerhaltigen Futtermitteln haben diese der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf deren Abruf zu verladen. Sie haben die Vorräte bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen hierüber erlassen.

Rübenverarbeitende Zuckerraffinerien haben die Schnitzel, deren käufliche Überlassung die Bezugsvereinigung verlangen kann, soweit sie Anlagen dazu besitzen, zu trocknen.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten nicht für
1. die im § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Mengen;
2. Schnitzel, die von Zuckerraffinerien auf Grund des § 2 Abs. 2 Nr. 2 an die rübenbauenden Landwirte zurückgeliefert und von diesen im eigenen Betriebe verfüttert werden.

§ 5. Die Bezugsvereinigung hat auf Antrag des Eigentümers binnen 14 Tagen nach Eingang des Antrags zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Für die Mengen, welche die Bezugsvereinigung hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absatzbeschränkung nach § 2. Das gleiche gilt, soweit die Bezugsvereinigung eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt.

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch die Bezugsvereinigung vorbehalten sind, müssen von ihr abgenommen werden. Der Eigentümer hat der Bezugsvereinigung anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis binnen weiteren 14 Tagen zu entrichten und vom Ablauf der Abnahmefrist ab mit 1 vom Hundert für den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf die Bezugsvereinigung über. Für die Aufbewahrung, pflegliche Behandlung und Versicherung (§ 4 Abs. 1) erhält der Eigentümer vom Zeitpunkt des Gefahrüberganges ab eine Vergütung, deren Höhe der Reichskanzler festsetzt. Der Eigentümer hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Bestellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die

Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

Die Bezugsvereinigung ist zur Abnahme verpflichtet, sobald der Eigentümer durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, daß eine weitere Lagerung ihm nicht möglich ist.

Die Melasse darf auch nach dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges (Abs. 2 Satz 4) ungetrennt von den übrigen Melassemengen aufbewahrt werden, wenn die getrennte Aufbewahrung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist.

§ 8. Die Bezugsvereinigung hat dem Eigentümer für die von ihr abgenommenen Mengen eine angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf die vom Reichskanzler bestimmten Grenzen nicht übersteigen.

Ist der Verkäufer mit dem von der Bezugsvereinigung gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtswegs den Preis endgültig fest. Das Schiedsgericht ist an die nach Abs. 1 bestimmten Preisgrenzen gebunden. Es bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 5 Abs. 2 Satz 4) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, die Bezugsvereinigung vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Schiedsgericht wird von der Landeszentralbehörde bestellt. Zuständig ist das Schiedsgericht des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 7. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag der Bezugsvereinigung durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Eigentümer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer zugeht. Zuständig ist die Behörde des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 8. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 3 früher zu erfolgen hat. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Schiedsgerichts der Bezugsvereinigung zugeht.

§ 9. Die Futtermittel sind, vorbehaltlich der Vorschrift des Abs. 2, zu den Einheitspreisen zu liefern, die der Reichskanzler festsetzt. Bei Beförderung mit der Eisenbahn ist die Lieferung frei der Bestimmungssituation zu bewirken.

Die Bezugsvereinigung darf zu diesen Einheitspreisen einen Zuschlag von 3 vom Hundert erheben.

Die Zuschläge, welche die Weiterverkäufer erheben dürfen, werden durch die Landeszentralbehörden festgesetzt.

§ 10. Die Bezugsvereinigung darf von dem Umsatz 2 vom Tausend als Vermittlungsvergütung zurückbehalten.

Im übrigen ist der Reingewinn zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland nach den Weisungen des Reichskanzlers zu verwenden. Über den etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichskanzler.

§ 11. Die Bezugsvereinigung hat die zuderhaltigen Futtermittel an die Landesfuttermittelfstellen, an die von diesen bestimmten Stellen, an die Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten besonderen Stellen zu liefern. Die Lieferung erfolgt nach den Weisungen der Reichsfuttermittelfstelle.

§ 12. Die im § 11 genannten Stellen haben ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorzuschreiben und ihre Einhaltung zu überwachen. Sie haben insbesondere vorzuschreiben, daß die zuderhaltigen Futtermittel nur zur Viehfütterung innerhalb ihres Bezirkes verwendet werden dürfen.

§ 13. Wer Melassebaffins oder Melassefesselnwagen besitzt, hat dies der Bezugsvereinigung unter Mitteilung des Kaufvermögens und der Anzahl bis zum 5. Tage jedes Halbenjahres anzuzeigen.

Auf Verlangen der Bezugsvereinigung haben die Besitzer von Melassebaffins Melasse auf Lager zu nehmen, zu versichern und pfleglich zu behandeln, Besitzer von Melassefesselnwagen und Melassefässern diese der Bezugsvereinigung mietweise zu überlassen. Der Reichskanzler setzt die zu zahlende Vergütung fest.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen erlassen; er kann die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Verpflichtungen auf die Besitzer anderer zur Lagerung von Melasse geeigneter Einrichtungen ausdehnen.

§ 14. Melasse darf, abgesehen von dem Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 2, nur mit Zustimmung der Bezugsvereinigung verarbeitet werden.

Zuckerfabriken und Melassemischanstalten haben auf Verlangen der Bezugsvereinigung aus eigener oder ihnen zugewiesener Melasse Melassemischfutter herzustellen, soweit sie

nach ihren Betriebsverhältnissen hierzu in der Lage sind. Soweit nicht § 6 Platz greift, kann die Reichsfuttermittelfstelle die Vergütung festsetzen.

§ 15. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. S.

Sie beziehen sich nicht auf zuderhaltige Futtermittel, die nach dem 28. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt sind.

§ 16. Streitigkeiten über die sich aus den §§ 4, 5, 13, 14 ergebenden Verpflichtungen der Eigentümer von zuderhaltigen Futtermitteln, der Zuckerfabriken, der Besitzer von Melassebaffins, Melassefesselnwagen, Melassefässern und anderen zur Lagerung von Melasse geeigneten Einrichtungen sowie der Melassemischanstalten entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus § 14 Abs. 2 können die Fabriken und Melassemischanstalten durch Ordnungsstrafen bis zu zehntausend Mark von der höheren Verwaltungsbehörde angehalten werden. Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde ist die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, die endgültig entscheidet. Durch Einlegung der Beschwerde wird die Vollstreckung der festgesetzten Strafe nicht aufgehalten. Die Ordnungsstrafe kann wiederholt festgesetzt werden, falls der Verpflichtete innerhalb einer von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzten Frist seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

Zuständig ist die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem der Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

§ 17. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer dem § 2 zuwider zuderhaltige Futtermittel in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung absetzt;
2. wer die ihm nach §§ 3, 13 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung, pfleglichen Behandlung und Versicherung (§ 4 Abs. 1) zum Trocknen der Sämsel (§ 4 Abs. 2), zur Lagerung und pfleglichen Behandlung von Melasse oder zur Überlassung der Melassefesselnwagen und Melassefässer (§ 13) zuwiderhandelt;
4. wer den ihm auf Grund des § 12 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt;
5. wer ohne Zustimmung der Bezugsvereinigung Melasse verarbeitet (§ 14);
6. wer den auf Grund des § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Ren. 1, 2 können neben der Strafe die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 19. Lieferungsverpflichtungen, welche infolge eines auf Grund der Bekanntmachung über zuderhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 814) ausgeprochenen Überlassungsverlangens seitens der Bezugsvereinigung entstanden sind, werden durch diese Verordnung nicht berührt; insbesondere bleiben für den Übernahmepreis die bisherigen Vorschriften maßgebend. Soweit zuderhaltige Futtermittel vor dem 6. Oktober 1916 von den im § 11 genannten Stellen bestellt worden sind, richtet sich der Verbraucherpreis nach den bisherigen Bestimmungen. Im übrigen tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Verordnung über zuderhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 814) außer Kraft. Die Bekanntmachung, betreffend die Preise für zuderhaltige Futtermittel, vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 820) wird aufgehoben.

Soweit in Verordnungen auf Vorschriften der Verordnung vom 25. September 1915 verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

§ 20. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten. Er ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere als die im § 1 genannten Gegenstände auszudehnen.

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Berlin, den 5. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:

Dr. Seiffert.

Bekanntmachung
über die Preise für zuderhaltige Futtermittel.
Vom 5. Oktober 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über zuderhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1114) wird bestimmt:

Der Preis, den die Bezugsvereinigung für die ihr zu überlassenden Futtermittel zahlt, darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

	Für je 50 Kilogramm	
für nasse Schnitzel	0,40 Mark	
für gesäuerte Schnitzel,		
Januar/März-Lieferung	0,40 Mark	
spätere Lieferung	0,55 Mark	
für Trocken Schnitzel,		
ohne Sad	8,— Mark	
mit Sad	10,30 Mark	
für Zuderschnitzel nach dem Steffenschen Brühenverfahren,		
ohne Sad	9,75 Mark	
mit Sad	12,05 Mark	
	für je 1 Kilogramm	
für Melasse	0,16 Mark	
für Torfmelasse,		
ohne Sad	0,24 Mark	
mit Sad	0,29 Mark	
für Häckselmelasse,		
ohne Sad	0,31 Mark	
mit Sad	0,38 Mark	

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts:
von Batocki.

Landwirte, sichert Euch das jetzt angebotene Kraftfutter durch Abschluß von Schweinemastverträgen.

Wir haben bereits in der letzten Nummer des Landwirtschaftlichen Wochenblattes auf die neue Gelegenheit zum Abschluß von Schweinemastverträgen hingewiesen. Wir halten diese Angelegenheit für sehr wichtig. Es sind z. Bt. der Landwirtschaftskammer bzw. der Badischen Futtervermittlung von der Reichsfuttermittelstelle bedeutende Mengen an gutem Gerstenschrot für Schweinemast angeboten. Wenn sie in Baden nicht angenommen werden, weil es an Nachfrage fehlt, so kommen sie ohne weiteres an andere Bundesstaaten. Es ist nicht zu erwarten, daß, wenn das jetzige Angebot verpaßt wird, vor Herbst 1917 nochmals Gelegenheit geboten ist, Gerstenschrot zur Schweinemast zu erhalten. Es kommt dabei in Betracht, daß, wenn durch Mastvertragsabschlüsse die Aufbringung der von Baden für die Versorgung des Heeres und der Zivilbevölkerung zu stellenden Anzahl Schweine nicht gesichert wird, die Beschaffung der fehlenden Zahl auf andere Weise, allenfalls unter Enteignung durchgeführt werden müßte, wobei alsdann den betreffenden Mästern weder Kraftfutter noch Prämien zugute kommen würden.

Es hat sich gezeigt, daß in gewissen Amtsbezirken sich fast alle Ortschaften an den Mastverträgen beteiligt haben, in anderen fast gar keine. Nirgends sind Anstände hervorgetreten; das gelieferte Kraftfutter hat großen Anklang gefunden, so daß im vorigen Jahre die Bestellungen nicht alle erfüllt werden konnten. Die Mästung und die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen hat sich überall unter sehr entgegenkommender Haltung der Landwirtschaftskammer glatt abgewickelt. Der Abschluß eines Mastvertrages zwecks Zuweisung von Gerstenschrot sollte in jeder Gemeinde des Landes in die Hand genommen werden, entweder durch die Gemeinde selbst, oder durch eine Vereinigung (Ortsverein, Genossenschaft, Bauernverein, oder eine lose hierzu gebildete Gemeinschaft von Landwirten). Ein Vertrag

kann abgeschlossen werden, wenn die Ablieferung von 30 Schweinen insgesamt gesichert ist. Dieselben brauchen erst bis Herbst 1917 geliefert zu werden. Sie müssen ein Lebendgewicht von mindestens 200 Pfund haben. Die Bezahlung erfolgt nach der Gewichtsfeststellung ab Stall nach den jeweils geltenden Höchstpreisen. Für Schweine im Gewicht von 250 Pfund und mehr wird außerdem eine Prämie von 10 M., bei Schweinen von 280 Pfund und mehr 15 M. bezahlt. Für jedes zu liefernde Schwein werden 5 Zentner Gerstenschrot zum Preise von 32 M. pro Doppelzentner frei Empfangsstation des Mästers geliefert.

Für Ortschaften, in denen bisher keine Mastungsverträge abgeschlossen worden sind, sei noch folgendes bemerkt: Das Gerstenschrot kann auch für andere Tiere zur Fütterung mitbenutzt werden, wenn nur die Bedingung eingehalten wird, daß die vereinbarte Zahl Schweine in der von dem betr. Mäster selbst bestimmten Zeit abgeliefert werden. Es empfiehlt sich, in jeder Gemeinde eine Person aufzustellen, die die Gewinnung der zum Abschluß eines Mastvertrages zu vereinbarenden Landwirte und Mäster übernimmt und auch die spätere Anlieferung der Schweine an die Bahn und den Verkehr mit der Landwirtschaftskammer besorgt. Dieselbe sollte durch einen kleinen Aufschlag auf den Gerstenschrotpreis entlohnt werden und erhält außerdem die von der Landwirtschaftskammer zu bezahlende Anlieferungsgebühr. Sind die Lieferanten der 30 Schweine einmal zusammengebracht und der Vertrag abgeschlossen, so entsteht keine nennenswerte Arbeit mehr. Wo es an Ferkeln zur Aufzucht zur Mast fehlen sollte, ist die Landwirtschaftskammer bereit, nach Möglichkeit Ferkel oder Läufer zu beschaffen. Wenn ein Landwirt für sich allein oder in Verbindung mit anderen 30 Schweine zu liefern vermag, so kann auch mit diesem ein Vertrag geschlossen werden.

Über alles Weitere erteilt die Landwirtschaftskammer bereitwilligst Auskunft.

Dr. Müller.

Tabakverkauf 1916.

Die von den Tabakpflanzern mit Spannung erwartete Regelung des Tabakverkaufs inländischer Ernte ist inzwischen durch die Verordnung des Bundesrats vom 10. d. M. und die Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom gleichen Tage erfolgt, der Wortlaut wurde in der Nummer 39 des Landwirtschaftlichen Wochenblattes bekannt gegeben.

Nach den Verordnungen vom 7. August d. J., welche die Frühverkäufe des Tabaks der diesjährigen Ernte, die Einfuhr von Rohtabak und den Handel mit Rohtabak überhaupt verboten, mußte angenommen werden, daß die Reichsregierung eine vollständige Regelung des Tabakhandels verbunden mit einer Überwachung der Fabrikation beabsichtige. Auch vom Standpunkt der Tabakpflanzler muß anerkannt werden, daß das Reich unter den jetzigen Kriegsverhältnissen als Abnehmer des größten Teiles der Tabakfabrikate für das Heer das Recht und schließlich auch die Pflicht hat, eine ungemessene Preissteigerung des Tabaks und der Tabakfabrikate zu verhindern. In den von der Bad. Landwirtschaftskammer veranstalteten, sehr stark besuchten Versammlungen der Tabakpflanzler in Offenburg und Bruchsal wurde dagegen von der großen Mehrzahl der Pflanzler kein Widerspruch erhoben. Nachdem die Reichsregierung ihren bestimmten Willen kundgegeben hatte, bestand für die Vertreter der Tabakpflanzler, in Baden die Bad. Landwirtschaftskammer, die Aufgabe, den Pflanzern eine entsprechende Mitwirkung beim Tabakverkauf und den Verhältnissen angemessene Preise zu erwirken. Es muß

auch zugegeben werden, daß die Reichsregierung sich bemüht hat, den richtigen Weg zu finden, um den vielfach widersprechenden Interessen der Tabakpflanzler einerseits und des Handels und der Fabrikation andererseits gerecht zu werden. Zur Vorbereitung der Verordnung hat die Reichsregierung sich über die Wünsche der beteiligten Gruppen gründlich unterrichtet.

Von dem Inhalte der Verordnung vom 10. Oktober soll das Wichtigste herausgegriffen werden:

Der gesamte Rohtabak, sowohl inländischer als ausländischer Herkunft, ist beschlagnahmt. Über die ganze Inlandsernte 1916 hat die Deutsche Tabakhandels-gesellschaft für 1916, Abteilung Inland in Mannheim, zu verfügen. Mit der Beschlagnahme ist das Recht der Enteignung verbunden (§ 4).

Für den Tabak der Ernte 1916 sind für die Ab-nahme vom Pflanzler folgende Richtpreise festgesetzt (§ 6):

Gruppen 50—70 M. für 50 kg.

Seizen (Nachttabak) 30—40 M.,

für den übrigen Rohtabak 70—130 M.

Zur Festsetzung der Preise im Einzelnen (Ortspreise) wird bei der Tabakhandelsgesellschaft ein Preis-ausschuß gebildet, welcher sich aus der gleichen Anzahl der Pflanzler einerseits und des Handels und der Fabrikanten andererseits zusammensetzt; den Vorsitz führt ein Kommissär des Reichskanzlers.

Die Tabakpflanzler sind verpflichtet, über ihren Tabak der Tabakhandelsgesellschaft auf Verlangen Auskunft zu geben (§ 8), den Tabak aufzubewahren und pfleglich zu behandeln (§ 9).

Die Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers regeln die Befugnisse der Einkaufs-gesellschaft. Den Inhabern von Tabak, also Pflanzern und Handel, wird die Verpflichtung auferlegt, über Her-kunft, Erwerbspreis, Beschaffenheit, Aufbewahrung und Behandlung des Tabaks, bei Pflanzern speziell über An-bauflächen, Anbauweise und Düngung Auskunft zu geben (§ 14).

Die Durchführung der Verordnung und der Ausführungsbestimmungen des Reichs-kanzlers ist bereits eingeleitet, die Tabakhandels-gesellschaft, Abteilung Inland in Mannheim, hat sich ge-bildet und hat die Vorbereitungen für die Abnahme des Tabaks von den Pflanzern begonnen. Die Gesellschaft besteht aus einem Geschäftsausschuß, dem Aufsichtsrat, dem Preisausschuß, einem Ausschuß für die Verteilung der Tabake und einem Beschwerdeausschuß. In allen diesen Abteilungen sind die Pflanzler vertreten; dem Preisausschuß gehören 2 Vertreter aus Baden an.

Die Preisfestsetzung und Verteilung der Gruppen ist bereits im Gange, so daß die Abnahme in allernächster Zeit wird erfolgen können. Die größte Schwierigkeit wird die Preisfestsetzung für das Sand-blatt und Hauptgut machen. Bei rein zahlenmäßiger Be-handlung unter Berücksichtigung der früheren Preisab-stufung bestände die Gefahr, daß einzelne Orte der Qua-lität entsprechend zu geringe Preise erhielten; die Verord-nung des Bundesrates sieht darum vor, daß der Preis-ausschuß für besondere Fälle Zuschläge und Abzüge festsetzen kann, selbst un-ter Über- oder Unterschreitung der Preis-grenzen. Demnach können für bessere Qualitäten die Richtpreise überschritten werden. Den Tabakbau-vereinen ist außerdem durch den Preisausschuß noch eine Vergünstigung in Aussicht gestellt, um sie für die Bestrebungen hinsichtlich des Qualitätsbaues einigerma-ßen zu entschädigen: Der Vereinstabak soll bis zu 3 M. über den Ortspreis bezahlt werden.

Zweifelhaft könnte es erscheinen, ob die Landwirte ihren eigenen Tabak selber oder vereinsweise fermentieren dürfen. Die Verordnung des Bundes-rates und die Ausführungsbestimmungen des Reichs-kanzlers lassen diese Frage offen. Nach der zustimmenden Erklärung des Vertreters der Reichsregierung bei den vorbereitenden Besprechungen in Mannheim kann jedoch kein Zweifel bestehen, daß die Selbstfermenta-tion gestattet ist.

Der Wortlaut der Verordnung vom 10. Oktober und der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers mag bei vielen Tabakpflanzern die Meinung erweckt haben, daß die Preisbeschränkung nur den Pflanzler treffen soll, wäh-rend Handel- und Industrie, wie es bei dem vorjährigen Tabak zu beobachten war, sehr große Gewinne erzielen. In der Verordnung fehlt allerdings eine klare Bestim-mung, daß auch Handel und Industrie einer Preisbe-schränkung unterliegen. Daß jedoch eine solche Maß-nahme, welche für die Allgemeinheit keine wesentlichen Vorteile gebracht hätte, nicht in der Absicht der Reichs-regierung liegen konnte, erscheint selbstverständlich. Es geht dies auch daraus hervor, daß die Ausführungsbe-stimmungen des Reichskanzlers vom 10. Oktober für Tabake früherer Ernten einen Höchstpreis von 200 M. für 50 kg festsetzen (§ 8) und für den Handel eine ge-naue Auskunftspflicht einführen (§ 14). Eine Be-schränkung der Handelsgewinne aus den Tabaken der Ernte 1916 ist durch die Tabakhandels-gesellschaft bereits vorgesehen; der Handel wird vollständig unter Aufsicht gestellt und die Spekulation ausgeschlossen werden. Eine Kontrolle der Fabrikation wird durch die Verordnung (§ 13) verlangt; der Reichskanzler hat hierüber noch nähere Bestimmungen zu treffen. Die Bedingung, welche die Vertreter der Pflanzler von vorn-herin an ihre Zustimmung zu einer Regelung des Ta-bakhandels und der Tabakpreise geknüpft haben, näm-lich eine Kontrolle vom Erzeuger bis zum Verbraucher, um zu verhindern, daß die Zwischenstellen übermäßige Zwischen-gewinne erzielen, ist somit zum Teil schon erfüllt und wird, was die Fabrikation betrifft, noch durch eine Verordnung der Reichsregierung erfüllt werden. Den Wünschen der Tabakpflanzler ist durch die Maßnahmen der Reichsregierung in der Hauptsache Rechnung getragen worden. Wenn die als berechtigt verlangten Preise von 120—160 M. auch nicht bewilligt wurden, so sichern die festgesetzten Richtpreise den Landwirten doch einen guten Gewinn. Die badischen Tabake stehen an Qualität durch-weg weit über denen aus norddeutschen Anbaugebieten; die Abnahmepreise werden demnach wahrscheinlich für den größten Teil oder sämtliche badischen Tabake in der oberen Hälfte der Preisspannung, d. h. zwischen 100 und 130 M. liegen.

Die Berichterstattung über Tabakpreise, welche die Landwirtschaftskammer seit mehreren Jahren wäh-rend der Verkaufszeit des Tabaks eingerichtet hatte, um die Landwirte über die Preislage zu unterrichten, wird dieses Jahr unterbleiben. Ein freier Verkauf findet nicht statt und eine Berichterstattung über die Preise und die Marktlage ist damit unnötig geworden. J. Mader.

Hühnerfutter aus dem Walde.

Von Geh. Oberforstrat Siefert, Karlsruhe.

In Nr. 40 des Landw. Wochenblatts Seite 558 beröf-fentlicht Herr Professor Dr. Mach in Augustenberg eine sehr beachtenswerte Abhandlung über die Verwendbarkeit der Früchte des rotbeerigen Traubenholunders zur Öl-gewinnung und fordert zu deren Sammlung auf. Ich möchte ergänzend hinzufügen, daß diese Früchte,

Wie ich in einem Artikel in der „Bad. Landeszeitung“ (Wochenblatt vom 20. September 1915) ausgeführt habe, auch als Hühnerfutter gute Dienste leisten. Nach Versuchen, die von den Herren Oberförster Guy in Lohmoos und Bezirkstierarzt Wegger in Säckingen, sowie in verschiedenen bäuerlichen Kleinbetrieben angestellt wurden, werden die genannten Früchte in frischem Zustand von den Hühnern sehr gerne angenommen, was auch durch Versuche, die in Norddeutschland angestellt wurden, bestätigt ist. Weniger gerne nehmen die Tiere die Früchte in getrocknetem Zustand an, was vielleicht auf Schimmelbildung und Kanzigwerden bei ungenügender Trocknung zurückzuführen ist. Nebenbei sei bemerkt, daß nach einer Mitteilung des letztgenannten Herrn diese Früchte auch zur Mus- und Branntweinbereitung, wozu man in der Regel nur den schwarzen Solunder benutzte, verwendet werden.

Bei diesen verschiedenen Benützungsmöglichkeiten sollte daher das Sammeln derselben soweit noch irgend möglich nicht unterlassen werden.

Weiter möchte ich nicht veräumen die Hühnerhalter auf die Benützung des Hainbuchenjämsens aufmerksam zu machen. Herr Stadtgartendirektor Ries hat im letzten Herbst und Winter große Mengen dieses Samens mit Beschfütter gemengt an seinen zahlreichen Geflügelbestand mit gutem Erfolg verfüttert und verschiedene sonstige Versuche haben übereinstimmend ergeben, daß die Hühner sowohl den angebrühten als rohen Samen sehr gierig aufnehmen. Der mit einem breitlappigen Flügel versehene Samen beginnt jetzt abzufliegen; er ist durch Abfließen oder Abstreifen von den Bäumen und Wäldern bei reichem Abflug durch Zusammenkehren am Boden leicht zu sammeln. Nach den forstamtlichen Berichten ist der Samenertrag der Hainbuche besonders im Rheintal und Bauland an manchen Orten ein guter, so daß sich das Sammeln recht wohl lohnen wird.

Sonstige Mitteilungen.

Herr Rentamtmanu Hölde.

In diesen Tagen ist ein arbeitsvolles Menschenleben in den wohlverdienten Ruhestand getreten.

Heinrich Hölde, Rentamtmanu in Stuttgart, hat bis zum 85. Lebensjahr in festem Pflichteifer seine Kräfte der Gräfl. von Neippergischen, der Freiherrl. von Verlichingen-Zarthausischen, sowie der Freiherrl. von Gemmingen-Cornbergischen Guts Herrschaft gewidmet. Die Familie Hölde, der Vater und zwei Söhne, standen als Rentbeamte ununterbrochen von 1810-1916 im Dienste dieser oben genannten Herrschaften.

Nun winkt Herrn Rentamtmanu Hölde die wohlverdiente Ruhe nach seinem tätigen Leben. Möge ihm ein ruhiger Lebensabend beschieden sein und möge er nach abgeschlossenem, ehrenvollen Frieden noch manche Jahre sich unseres lieben Vaterlandes und seines Siegesruhmes erfreuen.

X.

Bücherschau.

Taschenkalender für Kleingartenbau für 1917 von Fr. W. H. W. W. W., Beamter beim Bad. Landw. Verein in Karlsruhe, Verlag G. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe i. B. Preis 1 M.

Gerade jetzt in der Kriegszeit, die fordert, daß jedes Stückchen Land bebaut werde, sei auf vorstehenden Kalender besonders hingewiesen und sein Gebrauch zur Anleitung bestens empfohlen.

Das Einmieten von Kartoffeln. Diese Anleitungen in Form einer Flugchrift sind zu beziehen durch die Hofbuchdruckerei B. W. W. W., Berlin SW. 48, Friedrichstr. 240/41. 100 Expl. 1.25 M., 50 Exempl. 1.00 M., 10 Exempl. 20 Pf., 2 Exempl. 5 Pf.

Landwirtschaftliche Besprechungen und Versammlungen.

Sonntag, 29. Oktober.

Bezirksverein Durlach, Weingarten. Nachm. 3 Uhr, im Rathaus. Vortrag über landw. Tagesfragen, Felerinarrat Huber-Durlach.

Preisnotierung.

Schlachtvieh.

Die Stallpreise für Rindvieh dürfen höchstens betragen:

	A	B
a) für Mastochsen im Alter bis zu 6 Jahren, für Karren, weibliche Rinder (noch nicht gefalbt) und bis zu 4 Jahren alte Kühe (nach nicht abgezahnt), soweit nicht unter c) gehörig:		
11 Zentner und mehr	100	203-210
10	95	200-205
9	90	-
8	85	-
unter 8 Zentner	80	-
b) für über 4 Jahre alte Kühe und über 6 Jahre alte Ochsen, sowie nicht unter c) gehörig:		
11 Zentner und mehr	90	205-210
10	85	200-205
9	80	180-190
8	75	-
unter 8 Zentner	70	-
c) für mageres Schlachtvieh (Wurfvieh):		
Preis für den Zentner	65	-
<small>Der Verkauf darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Bei der Bemessung des Kaufpreises ist vom Lebendgewicht ein Abzug von 5 Prozent zu machen.</small>		
Kälber: 1. bei Kälbern mit einem Gewicht bis zu 150 Pfund einfaßl.	100	215-230
2. bei Kälbern mit einem Gewicht von mehr als 150 Pfund	110	-
Schafe	90	-
Schweine: Lebendgewicht von über		
140 kg	135.00	-
120-140	129.60	143.00
110-120	124.20	136.00
100-110	118.80	131.00
90-100	108.00	119.00
80-90	98.00	108.00
70-80	88.00	98.00
60-70	83.00	91.00
60 u. darunter	78.00	83.00
Eber von 120 kg und darunter	93.00	-

Ferkelpreise.

Marktpreise für 1 Paar	unter 6		Läufer
	Woche alte	über 6 Woche alte	
Sinsheim	50-70	-	150-170
Eppingen	40-80	60-75	280
Durlach	30-50	40-70	120-300
Rastatt	25-40	40-60	180-300
Billingen	35-50	60-65	-
Salem	45	60	-
Marxborf	40	50	180
Überlingen	45	60	160
Bertheim	50-60	80-130	-
Mosbach	45	60	130
Tauberbischofsheim	50-80	80-130	-
Buchen	40-45	65-70	160-180
Waldshut	32-45	50-110	180-190

Höchstpreise für Delfrüchte.

Preis für 100 kg

Raps (Winter- und Sommer)	60.-
Rüben (Winter- und Sommer)	57.50
Ederich und Rabison	40.-
Dotter	40.-
Bohnen	85.-
Leinsamen	50.-
Sonffamen	40.-
Sonnenblumenternen	45.-
Senffaat	50.-

Kartoffeln.

Der Höchstpreis für Kartoffeln aus der Ernte 1916 beträgt beim Verkauf durch den Kartoffelerzeuger für 100kg. bei Mengen von mehr als 10 Zentner, falls die Lieferungszeit vom 1. Okt. bis 15. Febr. vereinbart wurde 8.00 Mark
bei Mengen bis zu 10 Zentner höchstens, falls die Lieferung ab Acker oder Keller des Erzeugers erfolgt 8.00 "
bei Mengen bis zu 10 Zentner frei nächstem Güterbahnhof des Erzeugers 8.40 "
ohne Rücksicht auf die Menge frei geliefert in den Keller des Verbrauchers 9.50 "

Getreide, Heu und Stroh.

Getreide		Heu und Stroh	
Höchstpreis für 100 kg		Preis für 100 kg	
Weizen	28.20*	Biefenheu frei Waggon	8.00
Aernen	28.20*	Alecheu	9.00
Speis	19.74**	Langstroh	5.00
Roggen	24.20*	Kurz- (Krumm)stroh	4.00
Braugerste	34.00	Preßstroh	4.70
Hafer	28.00		

* einschl. 1.20 A Dreischämie bis 15. November
** 0.84

Obstpreise

Höchstpreise für das Pfund

	Beim Verkauf durch den Erzeuger	Beim Verkauf an die Verbraucher
Zafeläpfel u. Tafelbirnen I. Wahl	20	30
II. Wahl	15	25
Roch. u. Wirtschaftsobst gebrochen	12	17
Mostobst	7.5	12.5

Sopfen.

Leitung, f. 50 kg — A Nürnberg, f. 50 kg 50—90 A
Geschäft ruhig, aber sehr fest

Amerkung zur Preisfestsetzung:

In der Nr. 42 des Wochenblattes unterließ ein Verkaufer, indem für Tafeläpfel und Tafelbirnen I. und II. Wahl, sowie für Roch-, Wirtschaft- und Mostobst die Preise für das Pfund angegeben waren, anstatt für das Pfund. D. Red.

Umsonst Uhr, Kette u. Ring

oder andere Bedarfs- u. Luxus-Artikel, wenn Sie für uns 100 Künstler-, Gelegenheits-, Weihnachts-, Neujahr- und patriotische Postkarten, die wir Ihnen frei kommissionsweise zusenden, verkaufen. Sobald Sie uns von dem Erlös 7.50 M. eingekandt haben, schicken wir Ihnen bei die prachsvolle Remontuhr, für die wir 3 Jahre garant.

die Kette und den Ring. Elegante gute Damen-Uhr mit langer vergold. Kette, oder Armbanduhr M. 4.— mehr. Volle Garantie für reelle Bedienung. An Kinder wird nicht geliefert. Walter Schmidt & Co., Berlin W. 30/79

Für Form und Inhalt der Anzeigen ist die Redaktion dem Leser gegenüber nicht verantwortlich.

Sammelanzeiger

Zu verkaufen	
Pferde.	3 prima 13—14 Mon. a. Zuchtfarren, b. Orlowstein Rommings, St. Rindschlingen, Guter, Bürgerm.
8 jährige Zuchtstute, preiswert, b. Paul Kaiser, Wintergarten.	14 Mon. a. Zuchtfarren, Vorengelblich, garanti. sorgung., bei Karl Baumann, Weidingen.
1 1/2 jährl. Belg. Fohlen, b. Mart. Müller, Schillingstadt, Stat. Berbergs.	Schwere, gute Kuh u. Fohrtub, 36 Wochen trächt., 7. Kalb, bei Peter Jenger, Oberdörwarach, St. Aglastsch.
Hindvieh.	Schweine.
Einm. Zuchtfarren, Eltern pränt., 15 Mon. a., b. Georg Kamm, Wülfelsberg, b. Wälder.	3 St. 3 W. a. Zuchtst. u. Sauen, veredeltes Landschwein, pränt. Kstl., bei Heinrich Febr 2., Großscholheim.

Schöne 8 Mon. a. Zuchtst. b. Karl Kasperberger, Moser b. Heideck.
3 Zuchtfaunen, pränt. Kstl., bei Domann Hausmann, Hausen v. Wald, St. Donauerschlingen.
Schöne Mutterst. 13 W. trächt., 1ter Wurf, bei Karl Kasper, Durmersheim.
10 Woch. trächt. Mutterst. 8. Kb. Rahn, Ditzheim.
Siegen und Schafe.

Drei 10 Mon. alt, schöne, weiße, hornl. Saanenziegenböcke, sorgung., b. W. Wagner, Bauernbrunn, P. Mosbach.
Reifer Saanenziegenbock, zur Zucht geeignet, hornlos, billig b. Aug. Feiler, Feiler, Forstheim-Brödingen, Gtumlingweg 22.
Außerordentlich schön gewachsener Ziegenbock, hornl., grau und weiß gefleckt, 7 Mon. a., bei Adolf Gäng, Weizen, A. Bonndorf.
2 sehr schöne, hornlose, rehrbraune Ziegenböcke, 8 u. 10 Mon. a., bei Lut. Böhmer, Todnauerhütte, Post Leotau.

Hunde, Kanin., Vienen, Fische.
2 echte Belg. Niesensammer, schw. Schiag, b. St. 10 M., 4 1/2 M., a., 7—8 Pfd. Schw., bei Gregor Dürr, Grottrüderfeld.
4 Mon. a. N.-Häsin, grau, 6 M., per Nachnahme, b. Ludw. Schneider, Dalmstadt.
Belg. Niesenhäsin, 14 Tage belegt, 10 Pfd. Schw., 20 M., u. Belg. Niesensammer, 4 M., a., 3 Pfd. Schw., 8 M., b. D. Penker, Dillingen b. Weiskoch.

Schwarze Niesenhäsin, 8 1/2 Pfd. Schw., mit 8 Jungen, 6 Woch. a., v. Paar 4 M.; Als für 11 M., beim Zusammenkauf für 26 M., bei Richard Mettel, Herrenberg bei Weiskoch.
Schwarze deutsche Häsin, mit 4 Jungen, 6 Woch. a., 20 M.; 2 Häsinnen, schw. u. grau, 6 Mon. a. v. St. 7 M.; 1 Kammler, grau, 8 M. alt, 8.50 M., 1 M. Versand, bei O. Schmid, Schwarzbach.

Geflügel.
Recht. ital. Gans, Maßbrut, 4 M., b. Oberrechnungsrat Schuler, Bruchsal.
5 St. schwere Gindener Niesengänse, Zuchtst. 1916, v. St. 40 u. 45 M., bei W. Schwyz, Baferei, Entingen.

Saaten, Pflanz. u. Obstbäume.

Starke tragb. Lutterkräucher, per St. 50 Pf., bei Berth. Reimich, Wühlbach b. Eppingen.
250—300 Jhr. schöne Partrüben, zu Futter- und Preiswettbewerb geeignet, bei Johann Dangel, Weiskoch.
100 St. Kirschbäume, ca 20000 St. Johannisbeerkräucher, nur groß. Sorten, zu billigem Preise, b. R. J. Baden, Schelbrenn.

Nahrungs- und Futtermittel.

Einige Waggon gelblichgelbe Zetzelohrtrüben u. Dickrüben b. Schwalter, Rosenhof, Ludwigs.
Gelbrüben, Koltrahl u. Futterrüben, mehrere Eisenbahnwagen Ang. an Bürgermeisterei St. Georgen, Schwarzwald.
Weiß. Runkel- u. Wehrtrüben, je 1 Waggon, Ang. a. Lorenz Krieg, Au im Murgtal.

Geräte und Maschinen.

1 Landauerlutsche, 1 Chaischen, schitten, 1 Leiterwagen, 1 Jauchenschaf, 7 Schrotmühle mit Walzen oder Scheibe, 1 Dreischmähmaschine, 1 Futterfuchmaschine, sowie 1 Karer Leiterwagen, b. Dominik Kaiser, Dammegg, A. Bonndorf.

Gesucht.

Mutterfals, womöglich Stimmertaler Kaffe, Ang. an Ludwig Vogel, Heideckberg-Neuenheim, Weiskoch.
Reines Schwein gegen trüchtige Erklingsmutterfals zu tauschen, Ang. an Karl Gustav Lorenz, Friedrichsdorf.
Saanenziegen, Ang. an Rud. Wintermantel, St. Georgen, Schwarzwald.
Schwanger-Rüben, 1 bis 2 jährl., wachsam, schwarz auf Staubens, fuder- und geflügelstark, tren. Ang. an H. Ludwig, Oberkirch.
Arabische Kaufenten, mögl. direkt, Brut, Ang. an O. Roth, Wabari, Augustenstr. 31.
100 Jhr. Dickrüben; 100 Jhr. rote Gelbrüben, Ang. an Karl Walth, Sandlung, Zaufenberg im Murgtal.
2 St. gebrachte, noch in gutem Zustande befindl. Waggonhaken, St. mit Preis a. Friedrich Brunner, Mauerburg, A. Schopfheim.



Steinbohnen bei den Zuni (Nordamerika)

Wo Kühe umrindern oder verkaufen
ist der ansteckende Scheidenkatarrh vorhanden.
Von den bisherigen Behandlungsweisen ist die mit Bissulin als die beste zu empfehlen. Das Verfahren ist wenig zeitraubend, läßt sich bequem anwenden, ist billig und führt sicher zum Ziele.
Woch. Domb. Mittel, 1911, Nr. 20.
"Ueber 300 Kühe mit Bissulin behandelt. sämtlich mit gleichem Erfolg." Woch. Tierärzt. Wochenschr. 1908, Nr. 16.
Bissulin wird nur auf tierärztliche Verordnung geliefert. Broschüre mit Krankheitsbild kostenfrei durch H. Trommsdorff, chem. Fabrik, Utsch.
Zuf.: „Gogojodol“ Durchfaller 8.25 + Post.

Kleine Anzeigen

finden im Bad. Landw. Wochenblatt sorgfältige Beachtung und werden zu ihrem Ausnahmepreis berechnet. Senden Sie sich also im Bedarfsfalle Brief an das in ganz Baden in über 48000 Expl.

verbreitete Bad. Landw. Wochenblatt und überzeugen Sie sich von dem sicheren Erfolg.

Ein umsichtiger, erfahrener Verwalter

für 217 Hektar große Wirtschaft sofort gesucht. Kann auch Kriegsbeschädigter sein. Ebenso suche einen verheirateten Schweizer für meinen Buchhalt. A. Klein, Seehof, Amt Borsberg.

Ein Melker,

militärfrei, solid und fleißig, kann sofort eintreten. Angebote mit Angabe des Alters, des beanspruchten Lohnes, sowie unter Beifügung von Zeugnisbriefen, sind sofort zu richten an das Bürgermeisterei Triberg im Schwarzwald.

Verwalter gesucht.

Große Industriezirma sucht zur Bebauung eines großer Terrains mit Kartoffeln für ihre Arbeiter, sowie zur Züchtung von Schweinen und zum Gemüsebau einen in diesen Hinsichten tüchtigen Landwirt als Verwalter. Offerten mit Zeugnisbriefen, Referenzen und Gehaltsansprüchen an Strebelwerk Mannheim

Praktikant-Gesuch!

Auf sofort kann ein fleißiger, kräftiger, eriang. jung. Mann, welcher wemöglich landwirtschaftliche Schule besucht, vielleicht auch auf einem Gute in Stellung war, als bezahlter Praktikant bei Familienabschluss eintreten. Bewerbungen alsbald an A. Esfäher, Gut Rudenberg bei Pforzheim.

In allen Zweigen der Landwirtschaft erfahrener, selbstständiger Verwalter,

30-32 Jahre alt, militärfrei, mit sehr guten Zeugnis, sucht auf sofort oder später ein Gut zur selbstständigen Bewirtschaftung mit seiner Schwester, wo erst später Verb. stattfinden kann u. das Gut zum Pachten vergeben wird. Näheres bei F. Weber, Dresden, Georgplatz 6 b IV. (Sachsen).

Solider, zuverlässiger Schweizer,

guter Melker, der sich bald verheiratet, sucht dauernde Stellung z. groß. Viehstand u. sieht Offert. m. Lohnang. gerne entgeg. A. Sonderegger, Kuffrich h. Heberlingen a. Bodensee.

Arrend. „Hofgut“

125 Hekt. Weiz., Weiz. u. Gersteboden, gutem Futtererwachs u. Obstbau, nach längerer Pachtzeit, familienwohlhalber abzugeben. 1/2 Stunde v. Hauptbahn und 1/2 Stunde Schnellzugstation. Offerte mit. A. L. 100. befordert d. Exp. d. Blattes.

Bekanntmachung.

Aus der Gemeinde Espelheim sind zwei Knaben im Alter von 16 Jahren an tüchtige Landwirte im bad. Oberland zur Erziehung und Verpflegung anentgeltlich zu vergeben. Bewerbungen sind uns durch die bezüglichen Bürgermeisterämter baldmöglichst einzureichen.

Espeleheim, den 12. Oktober 1916.

Der Armenrat: Treiber.

6042

Bestellungen auf Original Friedrichswerther Bodenzucht-Futterrübensamen



„Zuckerwalze“

werden kann jetzt entgegengenommen. Sonderangebot und Berichte bitte von meinen Wiederverkaufsstellen oder, wo nicht vertreten, direkt einzufordern.

Staatsgut Friedrichswerth 164 (Thüringen).
Dominant Eduard Mayer.

Berücksichtigen Sie bitte bei Anfragen u. Einkäufen in erster Linie die Inserenten dieses Blattes

Original Zimentaler Zuchtjarren

16 Monate alt. Garantie für Zerkungsfähigkeit. A. Brill, Baden-Baden, Badenerbergstraße 39.

Gesucht: 6065

100 junge Hühner,

gute Legetaschen, diesjähr. Küchbrut. Angebote an Seifstätte Friedrichshelm bei Randern.

Wer liefert

1,3 Kub. Paufenten, Frühbrut 1916, Garantie lebende Ankunft. Angebote franco Stat. Lössch erbittet Fritz Moll, Börtach, Schwarzwaldstr. 4.

Zu kaufen gesucht:

100 Ztr. gelbe Bodentohlraben
50 „ Rotkraut
50 „ rote Gelberüben.
Angebote mit äußerstem Preise gegen sofortige Kasse erbet. an Gb. Hermann, Gärtner, Triberg, Schwarzwald.

200 Ztr. Dürüben

sofort zu kaufen gesucht von der Badischen Baumwollspinnerei u. Weberei A. G. in Neureud (Amt Ettlingen).

Didrüben jed. Quant., f. Futter, gelbrüben u. Bodentohlraben zu kauf. ges. Fr. Wilh. Zieger, Aue, A. Durlach, Kaiserstr. 14

Am besten schmeckt der mit Roth's verbess. Ansatz

selbsterzustellende Heidelbergwein

Eine Zubereitung. Viele Anerkennung. Unbegrenzt haltbar. Preis f. Heidelbergern u. sonst. Zutaten zur Herstellung von 100 Lit. Mk. 7.50. Versand gegen Nachnahme.

Hirsch-Apothek Brumath.

Pferde

welche an Hüften, Schenkel, Knieen, Kniehöhlen, Sehnen, etc. leiden, heilt. Viele freiwillige Anerkennungen von Offizieren, Militärpersonen, Landwirten usw. über gute Erfolge. Kostlos! Inoffizielles. Ein Versuch lohnt sich. Löss-Apothek in Pöding 194 S. A. 177



„Alb“ Schrot- u. Backmehl-Mühlen

empfehlen äusserst billig, solange Vorrat reicht.

Albert Schurr, Fabrik landw. Maschinen, Geislingen a. St. (Württemberg).

Näh-Nähle „Juwel“

T. N. G. M. + Patent. Eber, u. ungar. Pat. angem. Jeder ein eig. Reparatur! Sie näht Steppstiche wie eine Nähmaschine. Größte Erfindung am Eber. Große Einwand usw. mit der Hand zu nähen. Zum Reparieren von Schürzen, Geschirren, Säcken, Segeln, etc. etc. Preis 2. St. mit Metall mit 2 verschiedenen Nadeln und Faden Mk. 3.50

unter Roden Forts u. Berod. frei. Einzig viele Kartennummern. Das wertvolle, höheres u. billig. Nachschonungen wird gemacht. F. Göbl, München, Lindwurmstraße 2.

Viehbesitzer! Wenn Ihre Kuh nicht rinnet, es wenn sie öfters rinnet und nicht aufnimmt, dann versagen Sie sofort. Kaufkraft von Karl Köbele, Langenargen a. B. 112. Chemisch-pharmaz. Laboratorium. Eine Karte genügt. 6083



Schädlings-tod

beseitigt radikal Räude, Mauke, an Pferden, Rindern, Hunden, Katzen, etc. alle Schädlingsarten an Pflanzen und Tieren. Zahlreiche Anerkennungen. Paul Schabholz, Chem. Fabrik, Hamburg 4, Spitalstr. 12.



Verstellbare Rohrbühne

bester Material gegen Zerstörung. Mit Holz- oder Metall. Höhenverstellbar. In Langenargen, a. B. 112. Paul Schabholz, Chem. Fabrik, Hamburg 4, Spitalstr. 12.

Pressen u. Bindegarn bei noch vertrieben abzugeben Johannes Dedelmann, Hamburg 23.

Zentrifugen! mit einfacher Exzenter ab 80 Mk. zu haben bei Nathan Roos, Maschinen-Spezialgeschäft, Pichtenau Baden

Nur einen Pfennig

kosten feinfarbige, gute, sortierte Kriegs-Postkarten mit Bergen, Schlachten- und Hirsenschildern. 100 Kasten 1 Mk. 500 Stück 5 Mk. und Porto 30 Pf.

Honigfliegenfänger frische, beste Ware „Kangli“ und „Hexagon mit Reismogel“ 100 Stück 6 Mk.

Paul Rupp's, Freudenstadt 36, Schwarzwald.

Karbid-Lampen!

8844 (ein Vertrauenartikel). Wandlampe mit Blende . . . 4.50 Tischlampe mit Schirm . . . 8.50 Hängelampe mit Schirm . . . 8.50 Hängelampe m. groß. Behälter . . . 10.50 Sturmlaterne . . . 7.50 Sämtliche Beleuchtungsartikel für Karbid, Petroleum, Gas und Elektrisch. Josef Eller, Installationsmeister, Andernach am Rhein.

Fr. Indlekofer,
Baumschulen,
Erzingen, Baden.
Spez.: Obsthochstämme, Buschobst.
Preisliste frei. 196

Große Vorräte von
Obstbäumen
in Hoch- und Halbstämmen, Spalter-,
Pyramiden und Buschbäume haben
abzugeben
G. Schäfer & Schraum,
Baumschulen,
Fogdorf bei Baiersdorf i. B.
Katalog gratis! 1939
Siedererkauf erhalten Rabatt.

Baumschulen J. Reinhardt,
Ziegelhausen b. Heidelberg.
Obst (hoch- und halbst.)
Formobst
Beerenobst
Rosen 1978
zur Qualitätsware, best. empfohlen.
Katalog gratis.
Kontrollvertrag mit der Badischen
Landwirtschaftskammer.

Josef Seifried
Baumschule, Rappelsind bei Bühl
empfiehlt Obstbäume aller Art:
Apfel, Birn, Zwetschgen,
Pflaumen, Mirabellen, Pfir-
sch, Aprikosen, Kirscht., Gelbst.
Busch und Palmetten. 1982

Obstbäume
aller Art, junge wüchsige Bäre
von nur tragbaren Sorten, empfiehlt
sämtl. die Baumschule von F. Ger-
bold, Mühlberg-Neuhof, Station
Reckargemünd. — Preisliste kostenlos.
1980

G. Winterer Sohn,
Ostlach im Kinzigtal 1910
empfiehlt in best. Qualität Obst-
u. Alleebäume, Beerensträucher,
Koniferen, Rosen u. Ziersträucher,
Topfpflanzen, Feld- u. Garten-
sämereien aller Art. Anlagen
von Obst- u. Ziergärten. Preis-
liste u. Kostenberechn. umsonst.

Walnußbäume
rundschalige, beste Sorte, 4-6j., gut-
bewurzelte Stämmchen, 10 St. 18 bis
35 M., 100 150-300 M.
Schöner von Gostkopf-Apfelhochst.,
prima Bäume, 10 St. 12-16 M.,
100 100-150 M.
20000 Johannisbeersträuch., sehr stark,
3 j., verpfl. rote Kirsch u. Holländer,
1000 120-150 M. 1967
Alle Baumshulartikel laut Baumshul-
katalog. C. Stoecker, Ettelheim.

des Deutschen Forst-
Hochleimende
Waldsamen
gutbewurzelte
Waldpflanzen
lieferst billig 1974
Ch. Geigel, Nagold
(im Ort Schwarzwald).
Preisliste kostenlos

Obstbäume
In Qualität Hochstämme, Spalter-
und Buschbäume in den besten und
neuesten Sorten. Kontrollvertrag mit
Badischer Landwirtschaftskammer. 1920
Preisverzeichnis kostenfrei.
Wilh. Gohler, Baumschule, Weisweil, Amt Emmendingen.



!!75000 Uhren!!
Infolge des Krieges bin ich gezwungen, 75000
Stück feinst. Silber-Uhren mit vorz. Beständigem
Anker-Remonteur-Werk, in Rubinsteine laufend, zum
Spottpreis zu verkaufen: 1967
1 Stück Mark 5.— 5 Stück Mark 28.75
2 Stück Mark 9.85 12 Stück Mark 55.—
4 Jahre schriftliche Garantie. Risikoloser Um-
tausch gestattet oder Geld zurück. Versand
per Nachnahme.
Uhren-Zentrale Simon Lustig, Neu Sandez Nr. 53.

Waldpflanzen. Versäumte Fichten, Weißtannen, Kiefern,
Lärchen, Eichen, Ahorn, Birken,
Kastanien, Nadeln, Eichenpflanzen usw.
Liefere in kräftig. best. Qualität bei frühzeitig. Bestellung billigst.
Gustav Burger, Forstbaumschule, Zell a. S., Bad. 1966



Stoll's Mausefänger
immer fertig
13 18 23 28 33 38 cm
z. B. 1.50 1.90 2.20 2.70 3.30 3.80
mit 25% Feinungszuschlag
für Hausmäuse und Ratten, für
Feldmäuse frei überreichend, mit
Spiegel, nie verlegend, hält das Nitz in den Schenkel. Einfache Handhabung.
Unbegrenzte Haltbarkeit. **Gottlieb Stoll, Remmingen.** 1968

Walter's Schweine-Saugapparat
zur Aufzucht von Ferkeln
ohne Muttereschwein
Kälbertränker!
Geringe Anschaffungskosten!
Größte Reinlichkeit!
Walter's Original Milchkühl- und
Entrahmungs-Apparat
Tausendfach bewährt.
Man verlange Drucksachen. 1952
Telegramm-Adresse: Autogen, Speyer,
Telephon: Speyer Nr. 113.
J. Walter, Speyer-Dudenhofen 59.

Stammzucht des großen, schwarzen Schweines
(Cornwall). Habe sehr schöne Ferkeln abzugeben. Äußerst widerstands-
fähig und hart gezogene Rasse, Haltung auch der Ferkeln im Freien, genügt-
sam u. leicht zu mästen. Besonders geeignet zur Kreuzung u. Blutauffrischung.
C. Engelen, Büchling, P. Altenbuch, N.-Bayern. 1917

Feinst gemahlten, höchstprozentigen,
kohlen-sauren 1982
Dünger-kalk
in Säcke gefasst, liefert billigst unter Garantie
E. Schwenk, Steinwerk, Ulm a. D.

Hopfingerüstsäulen,
Spreizen und Ueberlegstangen,
mit Quecksilbersublimat imprägniert (kyanisiert). 1966
Bestes u. dauerhaftestes Material.
Gebr. Himmelsbach, Freiburg in Baden.

Erstklassige, wüchsige
**Apfel- u. Birn-
Hochstämme**
empfiehlt die 1977
Gutsverwaltung Lillenhof, Ibringen.

Christ. Katschuge Inhaber
Baumschulenbestiger
Ladenburg, Baden
Spezialangebote
in Obst- Hoch- und Halbstämmen.
Formobst, Pyramiden, Busch, Kirschen,
Kontrollvertrag mit der Badischen
Landwirtschaftskammer.
Katalog frei. 1949

Die Frh. von Holzling'sche Guts-
verwaltung verkauft
Johannisbeerstecklinge
große Hellländer rote und frühe 2 bis
3jährige Pflanzen. — Näheres bei
Gutsaufseher Schmidt in Groß-
weier bei Albern. 1957

ERNST EBERT
Obstbaumschulen 1899
KENZINGEN, Baden
Spez.: Obsthochstämme
u. Buschobst. Katalog frei

Jean Ratz
Ladenburg (Nack) für
Bestempfohlen
Bezugsquelle
**Obst-
Bäume**
jeder Art u. form
Beerenobst
Rosen usw.
Preisliste gratis

Dr. Otto Veiel's
Pferde-Strengel u.
Kehlsudns-Pulver
wohl das beste
Specialmittel gegen den
Husten der Pferde, verhindert das
"Dämpfligwerden". Nur in plomb.
Orig.-Postbeuteln à 10 Pfd.
franco für M. 7.20 durch
Apotheke Riedlingen
(Württemberg). 1934

70000 Weberische 1907
Hausbacköfen
Backherde, Fleischröcher und
Dörrapparate
beweisen deren Vorteile. Herdböden
M. 19.—, Dopp. M. 33.50. Preislisten
umsonst! Erste u. größte Spezialfabrik.
A. Weber, Ettlingen, Bad.

BADISCHE



Feuerversicherungs-Bank in Karlsruhe

Die Bank übernimmt Versicherungen gegen

Feuer-, Blitz- und Explosions-Gefahr sowie gegen Einbruch-Diebstahl

zu billigen Prämienfäßen und liberalen Versicherungsbedingungen.

Durch den unter dem 3. November 1899 mit dem
Landwirtschaftlichen Verein im Großherzogtum Baden
abgeschlossenen Vertrag gewährt die Bank den Mitgliedern des Landwirtschaftlichen Vereins
für die Feuer-Versicherung häuslicher und landwirtschaftlicher Fahrnisse

Besondere Vergünstigungen:

1. Durch kostenfreie Ausfertigung der Versicherungsurkunden.
2. Durch Gewährung einer Bonifikation von 10% auf die zu zahlende Barprämie.
3. Durch Zahlung von 25% aus dem der Bank aus den Versicherungen mit den Mitgliedern des Landwirtschaftlichen Vereins entstandenen Gewinne an die Kasse des Landwirtschaftlichen Vereins.

Auf diese Weise sind den Mitgliedern des Landwirtschaftlichen Vereins
bis Ende 1915 wieder **55 984 Mark** zugeflossen.

Diese Beträge werden um so größer, je mehr Mitglieder des Landwirtschaftlichen Vereins der
Badischen Feuerversicherungs-Bank in Karlsruhe beitreten.

Die General-Agentur der Bank in Karlsruhe im eigenen Bankgebäude, Karlstraße 84, Fern-
sprecher 332, und die allorts angestellten Agenten sind zu jeder Auskunft und zur Aufnahme von
Versicherungsanträgen geru bereit.

Achtung! Achtung!



Pferde s. Schlacht-
flov. verun-
glückte werden zu den
höchst. Preis angekauft.
Berm. erb. hohe Prov.
Ferdenehgeri und Wursfilerei mit
elektrischem Maschinenbetrieb

Jak. Stephan, Mannheim,
Jungbuschstr. 1. A. A. Nr. 10, Tel. 2655.
634

Schlachtpferde

kaufe zu den höchsten Preisen,
ebenso verunglückte Pferde.
Eigene Transportwagen. g882
Zul. Grünwald, Pferdeweg,
Mannheim G. 4. 11. Tel. 3908.
Bermittler erhalten hohe Provision.

J. F. Stohrer, Stuttgart

Drabgewebe- und Drabglocke-Fabrik
Königlicher u. kaiserlicher Hoflieferant.
Vielfach prämiert mit höchsten Auszeichnungen.
Gegründet 1839.

Kontor: Engestrasse 8 — Telephon 2913.

Billigste Bezugsquelle
für verzählte 1-, 1- und 6-ackige
Drabt-Geflechte

für An- und für Umarmungen von Säulen,
Bambushäfen, Rohrleitern, Vogelkästen, Sack-
schalen, Kuffern, Plattformen, Veranden etc.

Komplette Einfriedigungen

Rahlgewebe, Fliesergelächte,
Futzträger, glatt oder gerippt. ...

Schutzgitter

für Türen u. Pforten, Kellern,
Sicherheitsgitter, Gitter etc.

Papierkörbe aus gelochtem Blech

mit oder ohne Drahtgitter für Kisten,
Kästen, Futterboxen, Öfen, Spindeln etc.

Gemüse- u. Kartoffelkörbe

aus Eisen und Drahtgitter, unzerstörlich, praktisch,
hochschutzgitter. Werden zum Überdauern,
verdrückter Eisen- und Stachelzanddrabt.

Überzogen und beschichtet gegen Rost und
Wasser. Keine Nacharbeiten. Versand ab Fabrik. g883

Milchziege

leicht zu kaufen g840
G. Wolber in Kork.

Rote Weintrester

Frauen- und Obstweine
Kellerei Lipp, Zabern Gf.

**Drabgeflechte, Stachel-
und Zaundrähte billigst.**

Verlangen Sie Preis-
liste Nr. 529.

Rhein. Drahtwerk

Rustein & Co.,
Duisburg-Ruhrort 300.
g840

Haala

eine Marke, erprobtes herbor-
ragendes Wasch- u. Reinigungsmittel,
für weiße und farbige
Wäsche. Keine Seife, greift
Wäsche nicht an. 1 Ztr. 200 Stk.,
30 Stk., 1/2 Ztr. 100 Stk. 16 Stk.,
1/4 Ztr. 50 Stk. 8 Stk., Postfoll
4 Stk. empfiehlt g806
Gg. Seemann, Schm. Gfll.
Berm. frei ab Hall. — Für Nach-
nahme — Wiederverf. gesucht.

Mehr Butter durch den Rollen-Separator!

„Im April 1916 schreibt ein Landwirt: Meine Tochter von 8 Jahren
dreht den Rollen-Separator, so leicht geht er. Die Mager-
milch enthält kein Fett mehr.“ Dies ist das höchste Lob
für einen Separator. — Außer größtem Butterertrag noch
Ersparnis von ca. 20 Mark an Oel durch die Selbstölung!
Niedrige Preise, günstigste Bedingungen. Auf Wunsch
Ratenzahlungen! — Anfragen erbittet und nächsten
Vertreter nennt Ihnen das
Rollen-Separator-Werk Radebeul.
Generalvertreter: M. Kupfer, Stuttgart, Sophienstraße 38.

Düngeralk

(staubfein gemahl., reinen kohlen-sauren Kalk)
empfehlen in Wagenladungen g769
Gebrüder Spohn A.G., Blaubeuren (Württbg.).
Große Leistungsfähigkeit, daher kurze Lieferzeit.
Broschüre „Kalk in der Landwirtschaft“ kostenlos. g884

Badische Pferdeversicherungs-Anstalt a. G.

zu Karlsruhe.
Versicherung gegen Verluste aus Tod, Tötungsnotwendig-
keit sowie Minderwert von Pferden.
Entschädigung bei Todesfall 80%, bei Tötung und Min-
derwert 70% des Versicherungswertes (Erlös aus dem
Pferd zugunsten der Anstalt). — Gute finanzielle Lage der Anstalt.
Nähere Auskunft durch die Direktion in Karlsruhe, Kirch-
straße 36, sowie die Subdirektion in Straßburg (Efr.), Lange-
straße 103, und sämtliche Hauptagenten und Agenten.



Landwirte

verlangt kostenlose Aufklärung über
Formaldehyd „Marke Hiag“
die beste Saatbeize!
von der Herstellerin g790
Holzverkohlungs-Industrie A.-G., Konstanz (Bad.).
Von der Badischen Landwirtschaftskammer und der
Hauptstelle für Pflanzenschutz in Baden an der Großh.
Landw. Versuchsanstalt Augustenberg empfohlen.
Bestellungen vermittelt die Landwirtschaftskammer, die
Zentralstelle für Pflanzenschutzmittel, Karlsruhe, u. a.

Kreishaushaltungsschule Bühl

Eröffnung des 5 monatlichen Winter-
kurses 1916/17 anfangs November. g810

Sorgfältige Ausbildung in allen Fächern des einfachen bürger-
lichen Haushaltes. Mädchen aus dem Kreise Baden bezahlen
Mk. 180.—, außerhalb desselben Wohnende Mk. 240.— pro Kurs.
Alles Nähere, nebst Statuten, durch den Kreisausschuß in Baden-
weiler Kreis Baden oder die Vorsteherin der Schule in Bühl. g810

**Rückgrat-
verkrümmung**



hohe Schultern und
Hälften bekrümmt mit
großem Erfolge bei Er-
wachsenen u. Kindern
mein verstellbarer
**Geradehalter
System Haas**
Mehrfach preis-
gekrönt. Ausführ-
liche, reich illustrierte
Broschüre kostenlos

Franz Menzel, Stuttgart 32,
Hegelstraße 41. g856

la Maschinenöl

garant. säure- u. hartfrei, per Ztr.
M. 65.—, la Dampfzylinderöl
M. 130.— per Ztr. Wagenfett
M. 65.— per Ztr., liefert per Nach-
nahme Jakob Zeemann, Hür-
berg, Volkmannstr. 9. g880

**Nächste Badische
Kriegs-Invaliden-
Gold-Lotterie**

Ziehung garant. am 10. Nov.
3328 Geldgewinne und 1 Prämie bar
37000 M.
Mögl. Höchstgewinn
15000 M.
3327 Geldgewinne
22000 M.
Lose à 1 Mk., 11 Lose 10 Mk.
Porto u. Liste 30 Pfg. empfiehlt
Lott.-Un- **J. Stürmer,**
ternehmer
Straßburg i. Els., Langestraße 107
Friedl. Kehl u. Rh., Hauptstraße
und alle Loosverkaufsstellen.

**Jeden Posten
Branntwein**

aus landwirtschaftlich. Brennereien
kauft gegen bar und bittet um An-
gebote nebst Preis g895
**Klosterbrennerei,
Emmendingen.**

**Bei Kühen
hundertfach bewährt
gegen**

Weissenfluss
ist Mazerol
beseitigt in 8 Tagen das
Uebel. Erneute Möglich-
keit zum Trächtigerwerden
1 Flasche Mk. 3.50
Niederl. Apotheke
Riedlingen (Württ.)

124

Gute Arbeit in kurzer Zeit!



leist. meine bestgearbeitete Pferdeschere
zu M. 4.50, Fesselschere
M 5.—, Pferdeschere
alter Systeme werden geschliffen und re-
pariert bei **Karl Hummel,**
Karlsruhe, Werderstraße 13. b87



Hütte der Koffern.

„Thürpil verwende ich schon einige Jahre und kenne bisher

kein besseres Mittel

gegen die so häufig auftretenden Fälle der Kälberruhr. Ich kann daher Ihr Thürpil jedem Züchter anempfehlen.“

Thürpil kostet 1/2 Dose M. 2,50, 1/2 Dose M. 1,30 bei Tierärzten, Apothekern, in allen einschlägigen Geschäften oder direkt von der Fabrik. „Nützliche Winke für Tierzüchter“ versendet kostenfrei und postfrei G. Vageman, chem. Fabrik, Zos.: Extr. Gran. ros. 12,0, Myrob. 10,0, Zucker g. s. P. t. 0,7 gr.

550 Anlagen in 20 Monaten geliefert mit einer Verarbeitung von über 130.000 Zentner Rohmaterial in 24 Stunden.

Dr. Zimmermann's-Expresz-Darren

zur Trocknung von allen landw. Produkten, Rohmaterialien für Pflanzenmehl, geheiztem Saatgetreide, Gras, Abfällen usw.

Verlangen Sie Prospekte von der Spezialfabrik Dr. Otto Zimmermann, Ludwigshafen (Rhein).

la Hannov. Läufer Schweinen

(berühmte Edelrasse) aus feuchtschwerer Gegend versende ca. 8-14 Wochen alte, langgestr., breitbuckel., schlappohr. Tiere ab hier gegen Nachnahme zu 20-50 M. das Stück und höher, freibleibend, amtstierärztliche Kontrolle. Ebenso starke Einkreuzschweine zu den niedrigsten Tagespreisen. Garantie lebende Ankunft. Bitte Anerkennungs schreiben und Nachbestellungen.

Heinrich Ott, Schweinehandlung, Lustadt, Rheinpfalz. Telefon 12 Amt Lustadt. 6049

Dunstdichte Stalldecken

durch Kosmos-Tafeln. Über den Ställen befindliches Futter bleibt gesund. Das Tropfen wird vermindert, Holzwerk vor Fäulnis geschützt. Besser als Gewölbe. Muster und Prospekt 31 b frei. August Wilhelm Andernach, Beuel am Rhein.



Bevor Sie einen Separator anschaffen, verlangen Sie Preisliste über die bewährten 9746

Patent-Selb- u. Monarch-Separatoren

mit selbstbalancierender Scharfentrahmungstrommel.

Die Maschinen werden bei pünktlicher Lieferung zu billigen Preis und gegen Ratenszahlungen geliefert. Mehrjährige Garantie. Agenten werden jederzeit gegen Verzögerung für jeden Platz gesucht, auch wird Reiseunterstützung geboten.

J. Konrad Held, Stuttgart, Deutsches Haus.

Von der Bad. Landwirtschaftskammer anerkanntes Saatgut bietet an: Gutspächter A. Klein, Seehof b. Boxberg. Winter-Weizen Ewalds Sonnen, II. Abfaat Winter-Roggen Ewalds Stern, II. Abfaat Gerste Strengs Franken, II. Abfaat

Für Stübe, die nicht trüchtig werden, wird

Kiefers Bleibe-Mixtur

(Name gel. geschützt - Preis 1,50 M.) mit ausgezeichnetem Erfolg, schon seit mehr als 50 Jahren angewendet. Allein echt hergestellt u. zu haben in der Sandelschen Apotheke Schwäbisch-Hall. 6994 u. in den Niederlagen in Achem, Bruchsal (Hirschapotheke, Stadtapotheke), Buchen, Bühlertal, Donaueschingen, Durach, Emmendingen, Göttingen, Göttingen, Heidenau, Schopfheim.

Möbel

Schränke, Spiegelschränke, Bettstätten, Vertikos, Matratzen, Divans rote Federbetten la. Sarchen u. s. w. empfiehlt zu billigen Preisen unter Garantie.

Heinr. Karrer Möbelhandlung, Karlsruhe-Mühlburg, Philippstr. 19.

Backe selbst

in Trittschloß 9841

Hausbackofen ob. Kochbackherd und verwende zum Räuchern, Lüften u. Aufbewahren Trittschloß

Fleischränderapparat denn es sind die besten; auch zum Dörren von Obst u. Gemüse sehr praktisch. Überall ohne weit. aufstellbar u. sof. gebrauchsfertig. - Handhab. kinderl. 100000f. bewährt. Verlangen Sie sof. ausf. Preisliste von meiner Spezialfabrik: Heinrich Trittschloß, Ofenfabrik in Krozingen (Bad.). Vertretung abzugeben.

Schutzmarke **PELUGFABRIK ULM (DONAU)** **EBER** **GEBRÜDER EBERHARDT**

— Gegründet 1854. — Schmiedestahlerne **PFLÜGE** aller Arten. Jahresproduktion über 125.000 Pflüge.

Für den Anzeigenteil verantwortlich: v. B. E. Lichtenauer, Druck der W. Braun'schen Hofbuchdruckerei; beide in Karlsruhe.